



Berlin, 29. Februar 2001

Stellungnahme des Bundes Deutscher LandschaftsArchitekten BDLA

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 02. Februar 2001

Verbändebeteiligung (§ 47 Abs. 3, 4 GGO) am 08./09. März 2001

A Grundsätzliche Überlegungen

Der BDLA begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes als Grundlage für einen zukunftsweisenden Naturschutz. Der vorliegende Entwurf bleibt allerdings bezüglich seiner strategischen Orientierung und notwendigen instrumentellen Stärkung des Naturschutzes in mancher Hinsicht hinter den selbstgesteckten Zielen zurück. Fortschritte an der einen Stelle werden durch Einschränkungen und unzulängliche Regelungen an anderer Stelle aufgehoben. Wir sprechen uns daher für eine Nachbesserung des Gesetzentwurfs aus.

Die derzeitige Aufbruchstimmung für eine neue *Agrar- und Kulturlandschafts-Politik* sollte genutzt werden, um den notwendigen Wandel im Naturschutzgesetz zu schaffen. Solange das Naturschutzgesetz aber unzureichende Qualitätsstandards im § 5 für eine „gute fachliche Praxis“ definiert, solange bleiben die Aussagen der BNatSchG-Novelle für die landwirtschaftliche Praxis folgenlos. Konkret sollte die Definition der guten fachlichen Praxis in § 5 Land- und Forstwirtschaft deutlich verbessert werden.

Eine konsequente Agrarwende ist nur möglich durch eine landschaftsverträgliche Bewirtschaftung, die gleichermassen die Kulturlandschaft pflegt und entwickelt *und* qualitätvolle Nahrungsmittel erzeugt. Das Naturschutzgesetz ist eine notwendige Grundlage für die gewünschte Wende. Leider finden sich in der vorliegenden BNatSchG-Novelle keine ausreichenden Bestimmungen, die diese neue Agrarpolitik flankieren könnten. Verbraucherschutzministerin Renate Künast ist daher beim Wort zu nehmen: "Der Bundesumweltminister hat den Entwurf eines Naturschutzgesetzes vorgelegt. Im Gegensatz zur Vorgängerregierung wird dieses zentrale Gesetzesvorhaben nicht am Landwirtschaftsbereich scheitern. Neue Ideen im Naturschutz, die zur Agrarwende beitragen, werde ich aktiv unterstützen" (Regierungserklärung vom 08. Februar 2001).

Keine Novelle um jeden Preis! Die Möglichkeiten und das Für und Wider einer nicht zustimmungspflichtigen Novellierung müssen sorgfältig abgewogen werden. Ein neues Bundesnaturschutzgesetz als Ausdruck symbolischer Politik, in deren Folge das Bundesrecht hinter dem Stand des Landesrechts zurückbleibt oder fortschrittliche Regelungen in Frage stellt, macht keinen Sinn. Das BNatSchG muss eine Leitfunktion für die Naturschutzgesetzgebung der Länder auch faktisch und langfristig ausfüllen. Ein weiteres Auseinanderdriften der Landesgesetzgebungen, wie es etwa die vorgeschlagene neue Eingriffsregelung bedingen würden, darf nicht ausgelöst werden.

Leider werden im vorliegenden Entwurf auch Änderungen angestrebt, die den Naturschutz schwächen anstatt stärken. Des Weiteren werden einzelne Regelungen nicht konsequent und zielführend ausgestaltet. Nachfolgend schlagen wir konkrete Änderungen am vorliegenden Entwurf vor. Dabei beschränkt sich der BDLA mit seinen Vorschlägen schwerpunktmäßig auf Regelungen, für die der Berufsstand der Landschaftsarchitekten eine besondere Kompetenz besitzt. Der Änderungsbedarf im Gesetzentwurf geht aber darüber deutlich hinaus.

- Die Definition des Biotopverbunds ist in der vorliegenden Form ein zahnlöser Tiger. Die Forderung nach einem 10 %igen Anteil an der Landesfläche wird mittlerweile annähernd erreicht bzw. z. T. überschritten. Wichtig wäre bspw. die Definition der gewünschten Gebietsqualitäten. Hier hilft der Verweis auf § 22 und damit den Landschaftsschutzgebieten nicht weiter.
- Die Regelungen zur Landschaftsplanung bleiben auf halber Strecke stecken. Ergänzungen sind nötig, um ihre wesentlichen Aufgaben umfassend rahmenrechtlich zu fassen. Wichtige Aspekte - wie die Notwendigkeit der Qualitätssicherung - fehlen ganz.
- Die Eingriffsregelung wird geändert, ohne dass dadurch positive Effekte für den Naturschutz erzielt werden. Die Vorschriften zur Eingriffsregelung sollten gerade im Interesse der Rechtsklarheit und Vollzugsfreundlichkeit nicht, wie vom BMU vorgeschlagen, geändert werden. Die beabsichtigte Schwächung und unklare Ausgestaltung eines der zentralen naturschutzrechtlichen Instrumente ist inakzeptabel.

Im Übrigen gibt es im Naturschutz erhebliche Vollzugsschwächen. Diese haben ihre Ursache auch in unzureichenden rechtlichen Grundlagen. Vor allem beruhen diese Schwächen aber auf der mangelhaften personellen und finanziellen Ausstattung des Naturschutzes. Neben einer Novellierung muss die Politik entsprechende Prioritäten setzen. Ansonsten ist eine Vergrößerung des Vollzugsdefizits vorprogrammiert.

B Änderungsbedarf und Formulierungsvorschläge

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele

§ 1 soll wegen seiner hohen Relevanz zur grundsätzlichen Definition der Ziele und Aufgaben unmittelbar verbindlich eingeführt werden. Insoweit ist am Status quo festzuhalten.

Es wird die Einfügung eines Absatzes 2 angeregt:

„(2) Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der ‚Ausschließlichen Wirtschaftszone‘.“

§ 2 Grundsätze

Die Formulierung zur Abwägung in Absatz 1 soll entfallen.

Begründung: Sie ist entbehrlich und birgt die Gefahr, der zusätzlichen und daher nicht sachgerechten Abwägung der Belange in ihrer prinzipiellen Gleichrangigkeit mit anderen.

Für Nr. 1 ist zu erweitern: „... dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen und ökologischen Prozesse, die Stoff- und Energieflüsse...“.

In Nr. 4 soll es statt „zu schützen; ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen.“ heißen:

„ zu schützen; ihre natürliche Gewässergüte und Gewässerstrukturgüte ist zu erhalten und zu verbessern oder wiederherzustellen.“

In Nr. 6 ist der Verweis auf erneuerbare Energien problematisch, da dies im Kern keine naturschutzfachliche Angelegenheit ist. Vom Grundsatz ist dies aber nicht streitig.

Für Nr. 8 wird eine Verkürzung vorgeschlagen:

„Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu fördern.“

Begründung: Ein Entwicklungsauftrag für die biologische Vielfalt kann missverständlich sein.

In Nr. 10 – erste Zeile – ist das Wort „noch“ zu streichen.

In Nr. 11 soll der einleitende Satz ergänzt werden:

„Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für die Erholung und für die Naturerfahrung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit in Zuordnung zu Wohnbauflächen zu erhalten“.

Darüber hinaus soll der letzte Satz heißen:

„Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind im Sinne des § 1 zu entwickeln.“

Begründung: Die Entsiegelung wird einer der Regelfälle für die Verwirklichung der Ziele gemäß § 1 sein. Im Einzelfall können aber auch andere Maßnahmen den Zielen

besser entsprechen. Dies setzt die vorgeschlagene Formulierung um.

In Nr. 14 soll ergänzt werden: „... von besonderer Eigenart sowie historische Gärten und Parkanlagen, einschließlich ...“.

Die Nr. 15 ist kein Grundsatz. Der Text soll in der vorliegenden Form als Absatz 4 übernommen werden.

§ 3 Biotopverbund

In Absatz 3 soll folgendermaßen gefasst werden:

„Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen und linearen Verbindungselementen.“

Der sich anschließende Satz soll entfallen, da auch nichtgeschützte Gebiete Funktionen im Biotopverbund übernehmen können.

Zu ergänzen ist ein Absatz 5 mit dem Inhalt:

Der Biotopverbund wird konzeptionell durch die Landschaftsplanung vorbereitet und begründet.

Begründung: Ein deutlicher Bezug zur Landschaftsplanung ist nötig, da auf Grund gebotenen ganzheitlichen flächendeckenden Betrachtung die Etablierung eines eigenständigen Instrumentes "Biotopverbundplanung" verhindert werden sollte.

§ 5 Land- und Forstwirtschaft

Die Überarbeitung in § 5 zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft ist notwendig, um eine möglichst präzise Definition herzustellen, um klare Standards zu normieren und um insbesondere auf die aktuellen Schlussfolgerungen aus der BSE-Krise einzugehen.

§ 7 Grundflächen der öffentlichen Hand

Der Einschub „soweit angemessen“ ist zu streichen.

§ 10 Begriffe

20. FFH-Definitionen

Hier sollen alle relevanten Definitionen von Art. 1 der RL 92/43/EWG übernommen werden (s. dort).

Im Prinzip würde auch die Definition „Eingriff“ an diese Stelle gehören. Die aktuelle Fassung in Abschnitt 3 zeigt eine Vielzahl von Begriffen und Hilfsbegriffen, die ein verschwommenes Verständnis von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen offenbaren. Auch deshalb ist eine Neufassung des Abschnitts 3 notwendig (siehe dort).

§ 11 Vorschriften

Die zusätzliche Aufnahme von § 1 als unmittelbar geltendes Recht ist notwendig.

Abschnitt 2 Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

§ 12 Umweltbeobachtung

In Absatz 2 des § 12 muss es heißen:

"... die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft sowie die Wirkungen von Maßnahmen zur Stützung und Förderung des Zustandes von Naturhaushalt und Landschaft zu ermitteln und zu veröffentlichen."

In Absatz 2 ist folgender Satz zu ergänzen:

"Auf die Verwertbarkeit der Ergebnisse der Umweltbeobachtung insbesondere für die Landschaftsplanung ist Rücksicht zu nehmen."

Begründung: Auch hier ist ein deutlicher Bezug zur Landschaftsplanung nötig, da auf Grund der gebotenen ganzheitlichen flächendeckenden Betrachtung die Etablierung eines eigenständigen Instrumentes "Umweltbeobachtung" mit eigenen Bewertungsmaßstäben und Zielsystemen verhindert werden sollte. Nur die konsequente Definition der Aufgaben einzelner Instrumente des Naturschutzes und deren Koordination untereinander führt zu einer Verbesserung und einem effizienten Mitteleinsatz. Als wesentliche Aufgaben der Umweltbeobachtung sind das Ermitteln und Veröffentlichen zu definieren; die Bewertung sollte nicht bestimmt werden.

§ 13 Aufgaben der Landschaftsplanung

In Absatz 1 soll es heißen:

„Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend für den jeweiligen Planungsraum zu erarbeiten, zu bewerten und darzustellen. Sie dient ...“.

Absatz 2 soll neu eingefügt werden:

„Die Landschaftsplanung soll Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich sind, vorschlagen und die geeigneten Umsetzungsinstrumente dafür angeben. Die Aussagen der Landschaftsplanung sollen bei der Durchführung der Naturschutzgesetze und beim Vollzug des einschlägigen EU-Rechts beachtet werden. Die Inhalte der Landschaftsplanung bilden fachliche Maßstäbe für die Mittelvergaben zur flächenbezogenen Steuerung einer nachhaltigen Landnutzung und für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von flächenbezogenen Programmen, Planungen und Maßnahmen.“

Absatz 2 wird dann Absatz 3 und soll lauten:

„Die Länder bestimmen das Aufstellungsverfahren und die Vorschriften zur Fortschreibung für die jeweilige Ebene. Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne sind regelmäßig fortzuschreiben, insbesondere, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft erfolgt oder zu erwarten sind. Als Datengrundlage soll die ökologische Umweltbeobachtung mit herangezogen werden. Eine geeignete Form der Öffentlichkeitsbeteiligung ist sicherzustellen. Die Länder regeln die Anforderungen an Form und Inhalt der Pläne, die Qualitätssicherung und die entsprechenden Anforderungen an die Planverfasser.“

§ 14 Inhalte der Landschaftsplanung

Absatz 1; Änderung:

„... in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen sowie in Landschaftsplänen ...“

Absatz 1: Satz 1 ist zu ergänzen:

„Die Aussagen zu Zielen, Erfordernissen, Maßnahmen und Instrumenten sind in Text und Karte zusammenhängend für den Planungsraum darzustellen.“

Die Pläne sollen Angaben enthalten über

1. den gegenwärtigen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft; dabei sind auch die Auswirkungen vorhandener sowie absehbarer und einschätzbarer Raumnutzungen zu Grunde zu legen,“

2. - 4. ff - wie vorhandener Text -

neu:

"5. Bereiche, die für die Kompensation nach § 19 für geplante oder absehbare Eingriffe und wegen ihrer natürlichen Entwicklungsfähigkeit für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geeignet sind,

6. Flächen, für die rechtliche Bindungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen,

7. Bewertungsmaßstäbe zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von Programmen und Planungen anderer Planungs- und Vorhabensträger und Raumnutzungen,

8. regionalisierte Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne von § 5,

9. eine allgemein verständliche Zusammenfassung.“

Absatz 2 soll ergänzt werden:

„(2) sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit, für die Erstellung von Umweltberichten gemäß § 2 a BauGB (n.F.) und gemäß EU-Richtlinie SUP und der Verträglichkeit im Sinne des“.

§ 15 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

Absatz 1: Es wird eine andere Formulierung vorgeschlagen:

„Die überörtlichen Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die zu ihrer Umsetzung geeigneten Maßnahmen und Instrumente werden für das Land im Landschaftsprogramm und für die Regionen in Landschaftsrahmenplänen, die für die gesamte Fläche eines Landes erstellt werden, dargestellt. Dabei sind“

Absatz 2: Ergänzung am Schluss:

„Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne sollen vorlaufend oder zeitgleich zu den Plänen der Raumordnung erstellt werden. Bei einer Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsrahmenplanung oder des Landschaftsprogramms soll dies bei der Entscheidung zu den Raumordnungsplänen dargelegt und begründet werden.“

§ 16 Landschaftspläne

Absatz 1: Es wird eine andere Formulierung vorgeschlagen:

„Die örtlichen Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die zu ihrer Umsetzung geeigneten Maßnahmen und Instrumente sind ... zu berücksichtigen.

Landschaftspläne zeigen, wie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege auch im Zusammenwirken mit anderen Handlungsfeldern des Umweltschutzes, der Landnutzung und anderer Raumnutzungen umzusetzen sind ...“.

Absatz 2: Andere Formulierung:

„Die Länder regeln die Verbindlichkeit der Landschaftspläne. Der Landschaftsplan wird vorlaufend oder zeitgleich zum Flächennutzungsplan erstellt. In ihm werden die für die Bauleitplanung bedeutsamen Planaussagen gekennzeichnet; ihre Übernahme erfolgt nach Maßgaben des BauGB.

Bei einer Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes ist darzulegen,„

- aus welchen Gründen abgewichen wurde und
- wie neu resultierende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigung nach Maßgaben des Abschnitts 3 kompensiert werden.“

Neuer Absatz:

„(3) Zielaussagen in Landschaftsplänen und die Bestimmung der geeigneten Instrumente zu ihrer Umsetzung bedürfen keiner weiteren Vertiefung, wenn dies bereits hinreichend konkret in den Landschaftsrahmenplänen vorgenommen wurde.“

Neuer Absatz 4:

„Zu Bebauungsplänen nach § 8 ff BauGB und für Vorhabens- und Erschließungspläne nach § 12 BauGB sollen Grünordnungspläne aufgestellt werden, die die Aussagen des Landschaftsplanes konkretisieren und die Maßgaben zur Behandlung von Eingriffen nach § 21 vorbereiten. Die Aussagen des Grünordnungsplanes sind gemäß § 1 a BauGB in den B-Plan zu übernehmen.“

Abschnitt 3

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 18 Eingriffe

Ergänzung in Absatz 1, letzte Zeile:

„... erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.“

Ergänzung von Absatz 2, letzter Satz:

„Eine nicht der guten fachlichen Praxis entsprechende Bodennutzung nach § 5 ist als Eingriff anzusehen.“

§ 19 Verursacherpflichten

Absatz 2, Satz 1:

Das Wort „vorrangig“ ist zu streichen.

Absatz 2, Satz 3:

Der Satz „Kompensiert ist eine Beeinträchtigung ... landschaftsgerecht neu gestaltet ist“ ist zu streichen.

Bei Absatz 3 soll im 1. Satz „...oder zu kompensieren“ gestrichen werden.

Bei Absatz 3 soll Satz 2 ergänzt und ein 3. Satz eingefügt werden:

„... ist der Eingriff nur zulässig, wenn die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt, keine anderen zufrieden stellenden Lösungen gegeben sind und wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Die Bestimmungen des § 34 bleiben unberührt.“

Es soll folgender neuer Absatz 4 eingefügt werden:

„Ist ein Eingriff nicht vermeidbar und nicht ausgleichbar und gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung nicht vor, so hat der Verursacher die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum in gleichwertiger und möglichst gleichartiger Weise wiederherzustellen oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten (Ersatzmaßnahmen).“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; er ist zu ändern:

„...,dass bei zuzulassenden Eingriffen, die nicht ausgleichbar und ersetzbar sind, für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten ist (Ersatzzahlung).“

Abschnitt 4

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotop

In Nr. 5 und Nr. 6 wird die Formulierung „natürlich und naturnah“ für Buchenwälder, Fichtenwälder und Kiefernwälder allgemein ohne nähergehende Definition als im Sinne § 30 als so nicht handhabbar eingeschätzt. Besser ist die Formulierung „natürliche oder naturnahe“.

Die Folge kann ansonsten ein sehr großräumiger Flächenschutz sein, der ansonsten eher dem § 23 zuzuführen wäre und erhebliche Verfahrensprobleme bei waldbaulichen Maßnahmen nach sich zöge. Gerade nach § 30 bedarf es relativ klarer Maßgaben für die Verbotstatbestände.

§ 33 FFH Schutzgebiete

Absatz 4: Änderung

„Die Unterschutzstellung nach Absatz 2 kann unterbleiben, ...“

Einfügung einen neuen Absatzes

(5) Die Länder gewährleisten die Überwachung der Schutzgebiete. Sie führen ein Monitoring ein und fassen die Ergebnisse über den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhang I und der Arten des Anhang II der FFH-RL 92/43/EWG, der getroffenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und ihres bewirkten Erfolges sowie zur Überwachung zusammen. Die Dokumentation wird alle 6 Jahre aktualisiert.“

Der Absatz 5 wird Absatz (6).

§ 34 FFH-Verträglichkeit

Absatz 1: Ergänzung des letzten Satzteil

„... ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck sowie den dazu erlassenen Vorschriften.“

Bei Absatz 3, Punkt 2. ist das Wort „zumutbare“ zu streichen.

Absatz 5 soll ergänzt werden:

„... vorzusehen; hierzu kann auch die Schutzklärung eines weiteren Gebietes nach § 33 gehören, sofern hiermit der Zusammenhang des Netzes Natura 2000 gewahrt wird. ...“

Abschnitt 6

Erholung in Natur und Landschaft

§ 54 Erholung in freier Landschaft, Betreten der Flur

Absatz 1 (neu)

"Die Maßgaben für die freiraumgebundene Erholung werden in der Landschaftsplanung entwickelt und planerisch vorbereitet. Die zu treffenden Maßnahmen sollen dabei so benannt werden, dass sie zielführend umzusetzen sind."

Absatz 2: wie beim noch geltenden BNatSchG.

Abschnitt 7

Mitwirkung von Vereinen

§ 58 Von den Ländern anerkannte Vereine

§ 58 Absatz 2 ergänzen:

"8. in Verfahren, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG vorgesehen ist

9. in Verfahren, in denen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 und 35 BNatSchG erforderlich ist

10. in Bauleitverfahren nach dem BauGB, soweit sie mit Eingriffen in Natur und

Landschaft verbunden sind.

§ 59 Rechtsbehelfe von Vereinen

§ 59 Absatz 1 ergänzen:

- "3. Abschließende Entscheidungen in Verwaltungsverfahren, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG erfolgt ist
4. Abschließende Entscheidungen in Verwaltungsverfahren, in denen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 und 35 vorgenommen wurde
5. Verordnungen nach dem 4. Abschnitt dieses Gesetzes
6. Satzungen nach §§ 10, 12 und 34 BauGB."

C Zusammenfassende Begründung

Abschnitt 1

Die vorgeschlagenen Änderungen sind notwendig,

- um ein einheitliches Agieren in den wesentlichen Definitionsbestimmungen in Deutschland insgesamt sicherzustellen (unmittelbar geltend; Kanon),
- um das Aufgabengebiet von Naturschutz und Landschaftspflege klar ein- und abzugrenzen.

Abschnitt 2

Die vorgeschlagenen Änderungen und die Ergänzungen sind notwendig,

- um die Landschaftsplanung in Deutschland in ihrer wesentlichen Funktionsbestimmung deutlich zu akzentuieren und im Grundsatz zu vereinheitlichen,
- um die wichtigen Verfahrensbestimmungen, Ziele und Aufgaben deutlich zu betonen,
- um die Beziehungen zur räumlichen Gesamtplanung und UVS herauszuarbeiten,
- um zentrale Verfahrensfragen zu klären und
- um der Relevanz in der Gesamtfläche im Sinne der Koalitionsvereinbarung gerecht zu werden.

Abschnitt 3

Durch die im BNatSchG-Neuregelungsgesetz geplante Flexibilisierung der Eingriffsregelung wird das Gesetz geändert, ohne dass dadurch positive Effekte für den Naturschutz erzielt werden. Die Vorschriften zur Eingriffsregelung, die in der Tat von erheblicher praktischer Bedeutung sind, sollten gerade im Interesse der Rechtsklarheit und Vollzugsfreundlichkeit nicht geändert werden. Es gibt inzwischen

eine eingeübte Planungspraxis und Rechtsprechung, die nicht ohne Not mit dem Ziel einer vermeintlichen Verbesserung aufgegeben werden sollte.

Durch die jetzt vorliegende Bestimmung von nur „gleichwertigen“ und nicht „gleichartigen“ Kompensationsmaßnahmen ist der funktionale Bezug zwischen den durch den Eingriff verloren gegangenen Leistungen und Funktionen des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes und den Kompensationsmaßnahmen gelockert worden. Dadurch wird es ermöglicht, Kompensationsmaßnahmen zu wählen, die sich eher an Kriterien der Verfügbarkeit und der Kostenminimierung anstatt an den aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen orientieren. De facto ist damit einer Soft- bzw. Nicht-Anwendung der Eingriffsregelung der Weg geebnet. Zudem wird es vor diesem Hintergrund kaum noch möglich sein, Eingriffe mit gerichtlich überprüfbaren Argumenten abzulehnen.

Dies und die Verlegung der naturschutzrechtlichen Abwägung auf den Zeitpunkt nach Ermittlung der Ersatzmaßnahmen (§ 19 Abs. 3 BNatSchG-Entwurf) stellt eine Schwächung der Eingriffsregelung dar. Durch den Verzicht, nicht ausgleichbare Eingriffe als unzulässig erklären zu können, verzichtet der Naturschutz auf sein Gewicht bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen und gibt freiwillig durch die geplanten Änderungen bei der Eingriffsregelung Definitions- und Gestaltungsmacht auf.

Die Änderungen sind notwendig,

- um den Bezug zur guten fachlichen Praxis klar zu stellen,
- um die bewährte Praxis in der Eingriffsregelung fortzuführen,
- um die aktuelle Rechtsprechung besser zu berücksichtigen,
- um den Definitionskanon von der Vermeidung über Ausgleich und Ersatz zu erhalten und keine falsche Abwägung zu initiieren,
- um die FFH-RL voll umzusetzen.

Abschnitt 4

Die bisherigen Verbesserungen im Schutzgebietsbereich werden ausdrücklich begrüßt.

Die Ergänzungen und Änderungen sind erforderlich,

- um in einer Präzisierung in § 30 ein zielorientiertes Handeln bei waldbaulichen Maßnahmen sicherzustellen und unnötige Vollzugsdefizite zu vermeiden
- um im Bereich der Umsetzung der FFH-Richtlinie ihre vollständige Realisierung im Bundesrecht sicherzustellen und Differenzen auszuschließen; die Änderungen zielen auf die materielle und formelle vollständige Übernahme.

Abschnitt 6

Die Ergänzung wird als notwendig gesehen zur Präzisierung der Aufgabenstellung, der Benennung der Instrumente und zum Bezug zu § 1.

Abschnitt 7

Die Änderungen für eine Stärkung der Verbandsbeteiligung und die Maßgaben zur Verbandsklage werden als unbedingt notwendig angesehen. Sie führen zu einer deutlichen Stärkung der Naturschutzbelange in Verwaltungsverfahren und der Durchsetzungskraft der Ziele nach § 1.

Bund Deutscher LandschaftsArchitekten BDLA
Köpenicker Strasse 48/49
10179 Berlin
Tel. 030 / 27871512
Fax 030 / 27871555
eMail: info@bdla.de
Internet: www.bdla.de